

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2014 und mit Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	346.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	468.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 122.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 122.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 122.300 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	325.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	425.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 99.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	83.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	83.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 100 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	622.900 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	522.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	100.000 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 140.000 EUR.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	auf 250 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer		auf 200 v. H.

### § 6 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	199.461 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	87.761 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	- 34.539 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.06.2014 erteilt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde eine hauswirtschaftliche Sperre über geplante Investitionen in einem Wertumfang in Höhe von 15.000 EUR erlassen.  
Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 125.000 EUR genehmigt.

Der Stellenplan der Gemeinde wurde befristet für ein Jahr genehmigt.

Hintersee, den 11.06.2014

*Ziegfeld*

Ziegfeld  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsanordnung:** Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 06.06.2014 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Hinweis:** Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.